

Satzung

des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Overath e.V.

§ 1

(Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Overath" (nachgenannt: GGS Overath) und hat seinen Sitz in Overath (VR 501868).

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen worden.

§ 2

(Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Bildung und Erziehung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Gemeinschaftsgrundschule Overath.

- a) Verbesserung der finanziellen Situation der Schule durch geeignete Maßnahmen
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien und Geräten für den Unterricht
- c) Förderung von Schulveranstaltungen

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Anschaffungen werden im Namen und für Rechnung des Vereins vorgenommen und der Schule überlassen.

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

(Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Aufgaben zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5

(Mitgliedsbeitrag)

Der Mindest-Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 13,00 pro Jahr und ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Mitglieder und Freunde der Schule können durch Spenden, über die eine Quittung erteilt wird, die Ziele des Vereins wirksam unterstützen.

§ 9
(Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei Abwesenheit von dessen Stellvertreter, einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag fordern, in dem die Punkte, über die beraten und Beschluss zu fassen sein soll, bezeichnet sein müssen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
2. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen die Einladungen versandt oder verteilt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 10
(Befugnisse der Mitgliederversammlung)

1. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehört und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest und beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11
(Gewinne und Verwaltungsgebühren)

Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke des Vereins Verwendung finden. Mitglieder des Vereins haben bei Austritt aus dem Verein, dessen Auflösung oder Aufhebung, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 12
(Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Schulleitung der GGS Overath, die es unmittelbar und ausschließlich für die GGS Overath zu verwenden hat.